

Besondere Bedingung Nr. 5715

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.3 AHVB mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,67.